

RS OGH 2005/1/13 15Os149/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.2005

Norm

StGB §21

StGB §11 A

StGB §16 G

Rechtssatz

In eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB ist einzuweisen, wer eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und nur deshalb nicht bestraft werden kann, weil er sie unter dem Einfluss einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ II StGB) begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht. Könnte der Täter ungeachtet des erwähnten Einflusses schon aus einem anderen Grund nicht bestraft werden, so darf er nicht eingewiesen werden. Rücktritt vom Versuch hindert daher die Einweisung.

Entscheidungstexte

- 15 Os 149/04

Entscheidungstext OGH 13.01.2005 15 Os 149/04

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119622

Dokumentnummer

JJR_20050113_OGH0002_0150OS00149_0400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at